

## Vertrag

zur vorübergehenden Überlassung  
von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenständen

zwischen der Gemeinde Abstatt vertreten durch

\_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_

(nachfolgend Veranstalter genannt)

Der Vertrag wird über die Nutzung folgender Einrichtung geschlossen:

1. Der Vertrag wird auf dem zu Grunde liegenden Antrag auf Überlassung zum Veranstaltungstermin \_\_\_\_\_ geschlossen. Mit dem Hauptentgelt ist die gewählte Veranstaltungsdauer abgegolten.
2. Die Bestimmungen der Benutzungs- und Hausordnung sowie der Gebührenordnung in ihrer aktuellen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages. Dem Veranstalter wurde eine Fertigung dieser ausgehändigt, er verpflichtet sich zur Einhaltung der enthaltenen Bestimmungen.
3. Werden die Einrichtungen über das vereinbarte Maß, das heißt, über die vereinbarte Nutzungsdauer hinaus genutzt, so hat der Verantwortliche oder der Veranstalter dies der Gemeinde anzuzeigen.
4. Der Veranstalter versichert, über eine ausreichende Haftpflichtversicherung (§16 Abs. 4 der Benutzungsordnung) zu verfügen.
5. Der Veranstalter versichert, über alle im Vorfeld einzuholenden bei den entsprechenden Behörden oder Institutionen Genehmigungen zu verfügen und diese auf Verlangen der Gemeinde oder ihrer Bediensteten vorzuzeigen.
6. Der Veranstalter hat insbesondere die Regelungen und Vorschriften zur Sperrzeit, des Gesetzes zum Schutze der Jugend, des Gaststättengesetzes, des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage und die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
7. Der Veranstalter verpflichtet sich, auf Verlangen der Gemeinde oder des Vertretenden einen Ordnungsdienst und/ oder eine Brandschutzwache vorzuhalten. Die Beauftragung übernimmt in beiden Fällen der Veranstalter.
8. Für die Veranstaltung wird eine Kautionshöhe von \_\_\_\_\_ verlangt. Diese wird nach erfolgter Abnahme der Veranstaltungsräume bei Mängelfreiheit zurückgezahlt.
9. Der Veranstalter versichert den pfleglichen Umgang mit den überlassenen Vertragsgegenständen und Einrichtungsgegenständen. Bei Schäden in oder an dem Vertragsgegenstand haftet der Veranstalter vollumfänglich. Entstandene Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.

10. Die tatsächliche Gebührenberechnung bestimmt sich nach erfolgreicher Übergabe unter Hinzuziehung der entstandenen Zusatzgebühren (Abnahmeprotokoll). Der Veranstalter erkennt das Abnahmeprotokoll und damit eventuell entstehende Zusatzgebühren an.

11. Weitere Vereinbarungen:

---

---

---

---

Ort, Datum  
Veranstalter/ Verantwortlicher

---

Ort, Datum  
Vertreter der Gemeinde Abstätt